

1. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung
für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2020

pp.

I. Mit Wirkung ab dem 27.01.2020

1.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Glashörster** scheidet mit 0,3 seiner Arbeitskraft aus der 20. großen Strafkammer aus und wird insoweit der 4. großen Strafkammer zugewiesen, der er dann mit 0,3 seiner Arbeitskraft angehört und in welcher er den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

2.

Richterin am Landgericht **Kausen** scheidet aus der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird insoweit der 4. großen Strafkammer zugewiesen, der sie dann mit 0,3 ihrer Arbeitskraft angehört.

3.

Richterin am Landgericht **Brock** übernimmt den weiteren stellvertretenden Vorsitz der 4. großen Strafkammer.

4.

Richter am Landgericht **Dr. Tyczynski** scheidet im Umfang von 0,3 seiner Arbeitskraft aus der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird insoweit der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, der er dann mit 0,3 seiner Arbeitskraft angehört.

II. Mit Wirkung ab dem 01.02.2020

1.

Richter am Landgericht **Dr. Kalski** wird der 22. Zivilkammer mit 0,7 seiner Arbeitskraft zugewiesen. Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass er im Umfang von 0,3 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

2.

Richterin am Landgericht **Plötz** scheidet aus der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird im Umfang von 0,1 ihrer Arbeitskraft der Strafkammer 4a (Hilfsstrafkammer) und im Umfang von 0,25 ihrer Arbeitskraft der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, denen sie dann im jeweils vorgenannten Umfang angehört.

3.

Richter **Dr. Simonet** wird der 3. Zivilkammer zugewiesen.

III. Mit Wirkung ab dem 03.02.2020

Richter **van Hövell** wird der 4. Zivilkammer zugewiesen.

IV. Mit Wirkung ab dem 07.02.2020

1.

Richter **Simoneit** scheidet aus der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus. Im Umfang der dadurch freiwerdenden Arbeitskraft wird er der 2. großen Strafkammer zugewiesen, der er dann mit 0,5 seiner Arbeitskraft angehört.

2.

Richter am Landgericht **Tepaße** scheidet mit 0,3 seiner Arbeitskraft aus der 21. großen Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, der er dann mit 0,3 seiner Arbeitskraft angehört.

V. Mit Wirkung ab dem 17.02.2020

Richterin **Arning** wird der 8. Zivilkammer zugewiesen.

Petermann

Dr. Misera

Müller

Nabel

Schröder

Dr. Trautwein

Wiemann

Dr. Windmann

Dr. Zimmermann